

CS Investment Funds 1

Société d'investissement à capital variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

Eingetragener Sitz: **5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg**

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 131404

(der «übertragende OGAW»)

Mitteilung an die Aktionäre:

CS Investment Funds 1 – Credit Suisse (Lux) SQ US Corporate Bond Fund

(der «übertragende Subfonds»)

WICHTIG:

DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN, EMPFIEHLT

SICH DIE HERANZIEHUNG UNABHÄNGIGER FACHLICH AUSGEWIESENER BERATER.

17. Juni 2024

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat (der «**Verwaltungsrat**») des übertragenden OGAW hat beschlossen, den übertragenden Subfonds mit dem UBS (Lux) Bond SICAV – USD Investment Grade Corporates Sustainable (USD) (der «**übernehmende Subfonds**»), einem Subfonds der UBS (Lux) Bond SICAV, einer *Société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital), die nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg errichtet wurde, mit eingetragenem Sitz in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 56385 (der «**übernehmende OGAW**»), in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung zusammenzulegen (die «**Zusammenlegung**»). Die Zusammenlegung tritt am 24. Juli 2024 in Kraft (das «**Datum des Inkrafttretens**»).

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung. Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Die Aktionäre sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um eine spezifische Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung zu erhalten.

Die in diesem Dokument verwendeten, nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt des übertragenden OGAW zugeschrieben ist.

1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

- 1.1 Die Entscheidung des Verwaltungsrats betreffend den Vollzug der Zusammenlegung wurde im Interesse der Aktionäre getroffen und erfolgt im Rahmen der nachfolgend erläuterten Begründung. Im Rahmen einer eingehenden Überprüfung des kombinierten Fondsangebots der beiden Asset-Management-Divisionen von UBS und der Credit Suisse wurde festgestellt, dass sich der übertragende Subfonds in Bezug auf sein Anlageziel und -universum mit einem vergleichbaren Produkt von UBS – dem übernehmenden Subfonds – überschneidet. Ziel der Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds ist eine kosteneffizientere Verwaltung der Subfonds im Interesse der Anleger nach der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in UBS.
- 1.2 Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds wird zu einer Erhöhung des gesamten verwalteten Vermögens führen; daher sind die Verwaltungsräte der Ansicht, dass die Zusammenlegung im Interesse der Aktionäre des übertragenden Subfonds und der Aktionäre des übernehmenden Subfonds liegt.

2. Überblick über die Zusammenlegung

- 2.1 Die Zusammenlegung wird am Datum des Inkrafttretens zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds sowie gegenüber Dritten wirksam und endgültig.
- 2.2 Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds auf den übernehmenden Subfonds übertragen. Da der übertragende Subfonds infolge der Zusammenlegung aufhört zu existieren, wird dieser am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst.
- 2.3 Es wird keine Hauptversammlung der Aktionäre zur Genehmigung der Zusammenlegung einberufen. Eine Abstimmung der Aktionäre über die Zusammenlegung ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Aktionäre, die am Datum des Inkrafttretens Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten automatisch Aktien des übernehmenden Subfonds im Austausch für ihre Aktien des übertragenden Subfonds, und zwar im Einklang mit dem jeweiligen Aktienumtauschverhältnis, und beteiligen sich ab diesem Datum an den Ergebnissen des übernehmenden Subfonds. Die Aktionäre erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am übernehmenden Subfonds. Weitere Informationen finden Sie nachfolgend in Abschnitt 5 (*Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Zusammenlegung*).
- 2.5 Die Zeichnung und/oder der Umtausch von Aktien des übertragenden Subfonds werden vom 17. Juni 2024 bis zum 24. Juli 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, wie nachfolgend in Abschnitt 6 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) angegeben.
- 2.6 Die Rücknahme von Aktien des übertragenden Subfonds wird vom 18. Juli 2024 bis zum 24. Juli 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren

ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, wie nachfolgend in Abschnitt 6 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) angegeben.

- 2.7 Weitere verfahrenstechnische Aspekte der Zusammenlegung sind in Abschnitt 6 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) dargelegt.
- 2.8 Die Zusammenlegung wurde durch die luxemburgische Regulierungsbehörde (die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, «**CSSF**») genehmigt.
- 2.9 Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen (*):

Vorankündigungsfrist	Vom 17. Juni 2024 bis zum 17. Juli 2024
Aussetzungszeitraum für die Zeichnung und den Umtausch von Aktien des übertragenden Subfonds	Vom 17. Juni 2024 bis zum 24. Juli 2024 (Annahmeschluss für Zeichnungen: 14. Juni 2024, 15.00 Uhr)
Aussetzungszeitraum für die Rücknahme von Aktien des übertragenden Subfonds	Vom 18. Juli 2024 bis zum 24. Juli 2024 (Annahmeschluss für Rücknahmen: 17. Juli 2024, 15.00 Uhr)
Finales NAV-Datum	23. Juli 2024
Datum des Inkrafttretens	24. Juli 2024
Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses	Am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung der NAVs zum finalen NAV-Datum

* Oder zu einem späteren Zeitpunkt und Datum, wie von den Verwaltungsräten bestimmt und den Aktionären des übertragenden Subfonds schriftlich mitgeteilt, nach (i) der Genehmigung der Zusammenlegung durch die luxemburgische Regulierungsbehörde («**CSSF**»), (ii) dem Verstreichen der dreissig (30) Kalendertage der Vorankündigungsfrist, falls anwendbar, und von zusätzlichen fünf (5) Geschäftstagen sowie (iii) der Registrierung des übernehmenden Subfonds in allen EU-Mitgliedstaaten, in denen der übertragende Subfonds vertrieben wird oder für den Vertrieb registriert wurde. Sollten die Verwaltungsräte ein späteres Datum des Inkrafttretens genehmigen, können sie nachträglich auch die übrigen Elemente dieses Zeitplans nach eigenem Ermessen anpassen.

3. **Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übertragenden Subfonds**

Die Hauptmerkmale des übernehmenden Subfonds, wie im Prospekt des übernehmenden OGAW und im Basisinformationsblatt («**BIB**») gemäss der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) des übernehmenden Subfonds beschrieben, und des übertragenden Subfonds, wie im Prospekt des übertragenden OGAW und im BIB des übertragenden Subfonds beschrieben, sind ähnlich und bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens unverändert.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten die Beschreibung des übernehmenden Subfonds, die im Prospekt des übernehmenden OGAW und im BIB des übernehmenden Subfonds enthalten ist, sorgfältig durchlesen, bevor sie in Bezug auf die Zusammenlegung eine Entscheidung treffen.

Der Anlageverwalter des übertragenden Subfonds, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, wird – nach Absprache mit dem Anlageverwalter des übernehmenden Subfonds, der UBS Asset Management (Americas) LLC, New York, und im Hinblick auf die Sicherstellung,

dass das zu übertragende Portfolio in Einklang mit der Anlagestrategie des übernehmenden Subfonds steht – während des Zeitraums, in dem alle Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaktivitäten bezüglich der Aktien des übertragenden Subfonds ausgesetzt sein werden (vom 18. Juli 2024 bis zum 24. Juli 2024), den Grossteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte veräussern. Während dieses Zeitraums sind Abweichungen von den Anlagevorschriften und -begrenzungen zulässig. Das Portfolio des übertragenden Subfonds wird teilweise liquidiert; die entsprechenden Barerlöse und allfällige übrige Vermögenswerte werden zum Datum des Inkrafttretens auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

Der übernehmende Subfonds ist nicht bzw. wird nicht zur Registrierung und/oder Angebotsunterbreitung in Südafrika zugelassen. Anleger, die zuvor vom Status der regulatorischen Genehmigung nach Section 65 profitierten, können diesen Status der regulatorischen Genehmigung nicht mehr in Anspruch nehmen.

3.1 Anlageziel und -politik

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
<p>Anlageziel Das Anlageziel dieses Subfonds ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anleihen und anderen auf USD lautenden Schuldtiteln von Emittenten aus dem Unternehmenssektor zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.</p> <p>Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite des Benchmarks Bloomberg Intermediate Corporate zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Anleihenengagements des Subfonds werden wahrscheinlich zu einem Grossteil Bestandteil des Benchmarks sein oder eine am Benchmark ausgerichtete Gewichtung aufweisen. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in Anleihen ausserhalb des Benchmarks investieren, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Benchmark abweichen wird.</p> <p>Anlagegrundsätze Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds werden in Anleihen (einschliesslich Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich festverzinslicher Anleihen, Floating-Rate-Notes) von Unternehmensemittenten, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.</p>	<p>Anlageziel und Anlagepolitik Der aktiv verwaltete Subfonds investiert überwiegend in auf USD lautende Unternehmensanleihen von Emittenten, die ein solides ESG-Profil (ESG = Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.</p> <p>Der Subfonds verwendet den Benchmark Bloomberg US Corporate Intermediate Index (TR) als Referenzwert für den Portfolioaufbau, zur Beurteilung der Wertentwicklung, zum Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und für Risikomanagementzwecke. Der Benchmark ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Subfonds investiert sein Vermögen zu mindestens zwei Dritteln in Forderungspapiere und Forderungsrechte mit Investment Grade-Rating, die von Unternehmen ausgegeben werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen des Subfonds müssen ein Rating zwischen AAA und BBB- (Standard & Poor's), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Agentur oder – im Fall von Neuemissionen, für die noch kein offizielles Rating vorliegt – ein vergleichbares UBS-internes Rating aufweisen. Investitionen in Anleihen, die ein Rating unter BBB- oder vergleichbar haben, dürfen 20 % des Vermögens der Subfonds nicht übersteigen. Nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente darf der Subfonds höchstens ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren.</p>

Aktionäre werden darauf hingewiesen, den Prospekt des übernehmenden OGAW und das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, die eine umfassende Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik des übernehmenden Subfonds enthalten.

3.2 Weitere Merkmale

	Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
Klassifizierung gemäss der Offenlegung im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR»)	Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR eingestuft.	Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»).
Gesamtrisikopotenzial	Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz
Ende des Geschäftsjahres	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.	31. Mai
Zentrale Verwaltungsstelle	Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.	Northern Trust Global Services SE
Depotbank	Credit Suisse (Luxembourg) S.A.	UBS Europe SE, Luxembourg Branch
Verwaltungsgesellschaft	Credit Suisse Fund Management S.A.	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
Portfoliomanager	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	UBS Asset Management (Americas) LLC, New York
Performance Fee	–	–
Benchmark	Bloomberg Intermediate Corporate	Bloomberg US Corporate Intermediate Index (TR)

3.3 Profil des typischen Anlegers

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
<p>Anlegerprofil</p> <p>Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.</p>	<p>Profil des typischen Anlegers</p> <p>Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus hauptsächlich auf USD lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, investieren möchten. Anleger müssen bereit sein, das mit Unternehmensanleihen verbundene Zins- und Kreditrisiko zu akzeptieren.</p>

3.4 Aktienklassen und Währungen

- I. Die Referenzwährung des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds ist der USD.
- II. In der nachstehenden Tabelle sind die aktiven Aktienklassen des übertragenden Subfonds, einschliesslich ihrer Währungen, sowie die entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds angegeben.

Aktienklasse des übertragenden Subfonds und ISIN		Entsprechende Aktienklasse des übernehmenden Subfonds und ISIN	
EBH CHF	LU1561149524	I-A1-acc	LU2542764720
EBH EUR	LU1561149441	I-A1-acc	LU2542764720
EB USD	LU1561149284	I-A1-acc	LU2542764720
EA USD	LU1561148807	I-A1-acc	LU2542764720
DB USD	LU1561148716	I-B-acc	LU2545180692
B USD	LU1561148120	P-acc (wird noch aufgelegt)	LU2816772920
A USD	LU1785831311	P-acc (wird noch aufgelegt)	LU2816772920
UB USD	LU1561153476	Q-acc (wird noch aufgelegt)	LU2816773068
UA USD	LU1561152825	Q-acc (wird noch aufgelegt)	LU2816773068

3.5 Synthetischer Risikoindikator (SRI) gemäss dem aktuellsten PRIIP-BIB

Alle Aktienklassen des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds weisen einen synthetischen Risikoindikator von 3 auf.

3.6 Ausschüttungspolitik

Aktienklasse des übertragenden Subfonds	Ausschüttungspolitik	Entsprechende Aktienklasse des übernehmenden Subfonds	Ausschüttungspolitik
EBH CHF	Thesaurierend	I-A1-acc	Thesaurierend
EBH EUR	Thesaurierend	I-A1-acc	Thesaurierend
EB USD	Thesaurierend	I-A1-acc	Thesaurierend
EA USD	Ausschüttend	I-A1-acc	Thesaurierend
DB USD	Thesaurierend	I-B-acc	Thesaurierend
B USD	Thesaurierend	P-acc (wird noch aufgelegt)	Thesaurierend
A USD	Ausschüttend	P-acc (wird noch aufgelegt)	Thesaurierend
UB USD	Thesaurierend	Q-acc (wird noch aufgelegt)	Thesaurierend
UA USD	Ausschüttend	Q-acc (wird noch aufgelegt)	Thesaurierend

3.7 Gebühren und Aufwendungen

Aktienklasse-Gebühren des übertragenden Subfonds				Aktienklasse-Gebühren des übernehmenden Subfonds			
	Ein- stiegs- kosten	Laufende Kosten	Performance Fees		Ein- stiegs- kosten	Laufende Kosten	Perfor- mance Fees
EBH CHF	3 %	0,49 %	–	I-A1-acc	3 %	0,44 %	–

EBH EUR	3 %	0,49 %	–	I-A1-acc	3 %	0,44 %	–
EB USD	3 %	0,41 %	–	I-A1-acc	3 %	0,44 %	–
EA USD	3 %	0,42 %	–	I-A1-acc	3 %	0,44 %	–
DB USD	–	0,22 %	–	I-B-acc	3 %	0,06 %	–
B USD	3 %	0,90 %	–	P-acc (*)	3 %	1,16 %	–
A USD	5 %	0,90 %	–	P-acc (*)	3 %	1,16 %	–
UB USD	5 %	0,70 %	–	Q-acc (*)	3 %	0,68 %	–
UA USD	5 %	0,70 %	–	Q-acc (*)	3 %	0,68 %	–

* Die laufenden Kosten für neu aufgelegte Aktienklassen basieren auf Schätzungen nach Treu und Glauben und können nach der Auflegung der Aktienklassen von diesen Angaben abweichen.

3.8 ISIN-Codes

Bitte beachten Sie, dass sich die ISIN-Codes der Aktien, die Sie im übertragenden Subfonds halten, infolge der Zusammenlegung ändern werden. Detaillierte Angaben zu den Codes sind in Abschnitt 3.4 enthalten.

4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Im Hinblick auf die Berechnung des entsprechenden Umtauschverhältnisses der Aktien werden die Regeln für die Berechnung des Nettovermögenswerts, die in der Satzung und im Prospekt des übertragenden OGAW erläutert sind, angewendet, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds zu bestimmen.

5. Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Zusammenlegung

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die am Datum des Inkrafttretens Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten im Austausch für ihre Aktien des übertragenden Subfonds automatisch eine Anzahl von Aktien der entsprechenden Aktienklasse des übernehmenden Subfonds, die der Anzahl der Aktien der betreffenden Aktienklasse des übertragenden Subfonds entspricht, multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Aktienklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögenswerts vom 23. Juli 2024 berechnet wird. Falls die Anwendung des Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Aktien führt, erhalten die Aktionäre des übertragenden Subfonds Bruchteile von Aktien von bis zu drei Nachkommastellen des übernehmenden Subfonds.

Durch den übernehmenden Subfonds wird keine Zeichnungsgebühr infolge der Zusammenlegung erhoben.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds erwerben Rechte als Aktionäre des übernehmenden Subfonds ab dem Datum des Inkrafttretens und partizipieren somit an jeder Erhöhung oder Verringerung des Nettovermögenswerts des übernehmenden Subfonds.

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können im Zeitraum von mindestens dreissig (30) Kalendertagen nach dem Datum dieser Mitteilung

eine gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der vom übertragenden Subfonds zur Begleichung von Veräusserungskosten einbehaltenen Gebühren) ihrer Aktien des übertragenden Subfonds zum anwendbaren Nettovermögenswert beantragen.

Aufgelaufene Erträge, Dividenden und Ertragsforderungen werden bei der Berechnung des Nettovermögenswerts des übertragenden Subfonds berücksichtigt und werden im Rahmen der Zusammenlegung auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

6. Verfahrenstechnische Aspekte

6.1 Keine Stimmabgabe der Aktionäre erforderlich

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist keine Stimmabgabe der Aktionäre erforderlich. Aktionäre des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können bis einschliesslich 17. Juli 2024 um 15.00 Uhr die Rücknahme ihrer Aktien gemäss den Angaben in Abschnitt 5 (*Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Zusammenlegung*) beantragen.

6.2 Aussetzung des Handels

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, (i) dass vom 17. Juni 2024 bis zum 24. Juli 2024 keine Anträge betreffend die Zeichnung oder den Umtausch von Aktien des übertragenden Subfonds entgegengenommen oder bearbeitet werden und (ii) dass vom 18. Juli 2024 bis zum 24. Juli 2024 keine Anträge betreffend die Rücknahme von Aktien des übertragenden Subfonds entgegengenommen oder bearbeitet werden.

6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Aktionär des übertragenden Subfonds erhält eine Mitteilung, in der (i) die Durchführung der Zusammenlegung und (ii) die Anzahl der Aktien der betreffenden Aktienklasse des übernehmenden Subfonds, die er nach der Zusammenlegung hält, bestätigt werden.

6.4 Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt. Dabei handelt es sich um die zuständige Behörde, die den übertragenden OGAW in Luxemburg beaufsichtigt.

7. Kosten der Zusammenlegung

Die UBS Asset Management Switzerland AG wird die mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung verbundenen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten und -aufwendungen (mögliche Transaktionskosten für das zusammengelegte Portfolio ausgenommen) tragen. Darüber hinaus – und zum Schutz der Interessen der Anleger des übernehmenden Subfonds – wird das in Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» des Prospekts des übernehmenden Subfonds beschriebene Swing Pricing anteilmässig auf den Baranteil von Vermögenswerten angewandt, die mit dem übernehmenden Subfonds zusammengeführt werden sollen, sofern der Baranteil über der für den übernehmenden Subfonds festgelegten Schwelle liegt.

8. Besteuerung

Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds kann steuerliche Konsequenzen für die Aktionäre haben. Die Aktionäre sollten ihre Fachberater bezüglich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

9. Weitere Informationen

9.1 Zusammenlegungsberichte

PricewaterhouseCoopers, *Société cooperative*, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer des übertragenden OGAW in Bezug auf die Zusammenlegung, erstellt Berichte zur Zusammenlegung, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

- a) für die Bewertung von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses von Aktien angewandte Kriterien;
- b) die Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses; und
- c) das endgültige Umtauschverhältnis.

Der Zusammenlegungsbericht zu den oben aufgeführten Punkten a) bis c) wird den Aktionären des übertragenden Subfonds und der CSSF kostenlos am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt.

9.2 Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger

Die personenbezogenen Daten der Anleger (im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die «DSGVO»)) werden durch den übernehmenden OGAW und die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., einschliesslich ihrer Beauftragten, in Übereinstimmung mit deren Datenschutzhinweisen (siehe <https://www.ubs.com/global/en/legal/privacy/luxembourg.html>) verarbeitet.

9.3 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente werden den Aktionären des übertragenden Subfonds ab dem 17. Juni 2024 auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt:

- a) die vom Verwaltungsrat erstellten gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit ausführlichen Informationen zur Zusammenlegung, einschliesslich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (die **«gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung»**);
- b) eine Erklärung der Depotbank des übertragenden OGAW, in der sie bestätigt, überprüft zu haben, dass die gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie der Satzung im Einklang stehen;

- c) der Prospekt des übernehmenden OGAW; und
- d) das BIB des übertragenden Subfonds und das BIB des übernehmenden Subfonds. Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre des übertragenden Subfonds auf die Wichtigkeit hin, das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung getroffen wird.

Bei Fragen zu dieser Angelegenheit wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder den eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW.

Freundliche Grüsse

Der Verwaltungsrat

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein

Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.